



2024

Ausgegeben zu Mainz, den 1. Juli 2024

Nr. 16

Tag

Inhalt

Seite

12. 6. 2024	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren	287
25. 6. 2024	Erste Landesverordnung zur Änderung der Meldedatenlandesverordnung	289
26. 6. 2024	Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz	290

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren Vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 35), BS 2125-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrollleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren vom 8. April 2019 (GVBl. S. 47, BS 2125-1-2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(TabakerzG“ durch die Angabe „(TabakerzG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LKonV“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 LKonV“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „des TabakerzG“ durch die Angabe „TabakerzG“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einstellungsbehörde informiert die Ausbildungsbehörde unverzüglich schriftlich über ein erfolgreich abgeschlossenes Auswahlverfahren und übermittelt spätestens zwei Wochen nach Erteilung der Einstellungszusage der Ausbildungsbehörde für die Ausbildungsakte (§ 7 Abs. 2) die von der betreffenden Person nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 vorgelegten Dokumente.“
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leitung, Durchführung und Überwachung der Ausbildung bestellt die Ausbildungsbehörde eine fachlich befähigte Person (Ausbildungsleitung). Diese muss grundsätzlich eine wissenschaftlich ausgebildete Fachkraft

sein. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann ausnahmsweise die Ausbildungsleitung auch einer Person übertragen werden, die mindestens die Voraussetzungen für das dritte Einstiegsamt erfüllt oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hierbei wird sie von den Ausbildungsstellen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 unterstützt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Worte „, vorzugsweise in digitaler Form“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „des TabakerzG“ durch die Angabe „TabakerzG“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Prüfungsbehörde für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet mit dem Ablauf der Bestellungsfrist oder grundsätzlich mit Ausscheiden aus dem Hauptamt, jedoch nicht vor Abschluss der laufenden Abschlussprüfung. In begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann die Mitgliedschaft auch vor Ablauf der Bestellungsfrist durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretenden enden. Bestellungen im Laufe der Amtszeit des Prüfungsausschusses erfolgen nur für den Rest der Amtszeit.“
 - c) Absatz 6 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Mitteilung des Gesamtergebnisses der Ab-

schlussprüfung und die Übermittlung des Prüfungszeugnisses und des Befähigungsnachweises gemäß den §§ 23 und 24.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsbehörde legt rechtzeitig zur Zulassung zur Abschlussprüfung, spätestens jedoch zwei Monate vor Beendigung der Ausbildung, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses folgende Unterlagen in Kopie, bevorzugt in digitaler Form, vor:

1. die Ausbildungsakte,
2. das Berichtsheft nach Anlage 4,
3. die Bestätigung der Einstellungsbehörde, dass die Personalakte keine Hinweise enthält, die einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst entgegenstehen,
4. bei Wiederholungsprüfungen gegebenenfalls den Nachweis, dass die auszubildende Person den Auflagen des Prüfungsausschusses nachgekommen ist.“

8. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsteilen“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt II Spalte „Ausbildungsstelle“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „sollten zwei Monate davon an einer anderen Lebensmittelüberwachungsbehörde“ durch die Worte „sollen zwei Monate davon an einer oder zwei anderen Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Findet die Ausbildung bei zwei anderen Lebensmittelüberwachungsbehörden statt, muss jeder Ausbildungsabschnitt einen Monat betragen.“

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- aa) Die Spalte „Ausbildungsabschnitt“ erhält folgende Fassung:

„mindestens acht Wochen
davon

- a) mindestens eine Woche
- b) mindestens sieben Wochen“.

- bb) Die Spalte „Ausbildungsstelle“ erhält folgende Fassung:

„Landesuntersuchungsamt

- a) Institute der Abteilung Humanmedizin
- b) Institute der Abteilung Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“.

10. In der Anlage 4 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

11. In Anlage 5 Satz 2 werden nach der Klammer die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

12. In Anlage 6 Satz 1 werden nach der Klammer die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2024
Die Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
K. E d e r

Erste Landesverordnung zur Änderung der Meldedatenlandesverordnung Vom 25. Juni 2024

Aufgrund des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2023 (GVBl. S. 111), BS 210-20, wird verordnet:

Artikel 1

Die Meldedatenlandesverordnung vom 13. März 2018 (GVBl. S. 44), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2023 (GVBl. S. 111), BS 210-20-1, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zusätzlich zu den“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Die Worte „auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG“ werden gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Datum „30. Juni“ wird durch das Datum „2. Januar“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „zusätzlich zu den“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG des gesetzlichen Vertreters“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „zuziehen“ werden die Worte „oder von einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in eine Wohnung in Rheinland-Pfalz ziehen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt auch bei Kindern, die im Zeitpunkt des Zuzugs aus dem Ausland oder des Umzugs von einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in eine Wohnung in Rheinland-Pfalz im sechsten Lebensjahr sind, falls deren Daten nicht bereits nach Absatz 1 übermittelt wurden.“
3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zusätzlich zu den“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Die Worte „auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG“ werden gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „zusätzlich zu den“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) Die Worte „auch die De-Mail-Adresse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG des gesetzlichen Vertreters“ werden gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ordnungszahl „70.“ wird durch die Ordnungszahl „76.“ ersetzt.
 - b) Die Verweisung „§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 (derzeitige Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung) und 15 (bedingte Sperrvermerke) BMG“ wird durch die Verweisung „§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 9 BMG“ ersetzt.
6. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Protokollierung eines jeden Abrufs und einer jeden Datenbestätigung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Abs. 1, 2 und 5 BMG durch das für das Melderecht zuständige Ministerium oder die von diesem beauftragte Stelle, in den Fällen des § 40 Abs. 3 BMG durch die abrufende oder maschinell anfragende Stelle.“
7. In § 18 wird die Verweisung „§ 34 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BMG“ durch die Verweisung „§ 34 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BMG“ ersetzt.
8. In § 19 wird die Verweisung „§ 34 a BMG“ durch die Verweisung „§ 34 a Abs. 2 bis 4 BMG“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abrufbefugnis für öffentliche Stellen des Landes“.
 - b) Die Worte „über § 34 a Abs. 2 Satz 1 BMG hinaus De-Mail-Adressen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBMG“ werden durch die Worte „die in § 34 a Abs. 2 Satz 1 BMG genannten Daten“ ersetzt.
10. In § 21 Nr. 1 bis 3 werden nach dem Wort „über“ jeweils die Worte „die in“ eingefügt und die Worte „und die De-Mail-Adresse“ jeweils durch die Worte „genannten Daten“ ersetzt.
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 Buchst. a geändert.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a am 1. Juli 2024,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 25. Juni 2024
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

Landesverordnung
über die Zuständigkeit nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Vom 26. Juni 2024

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für den Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), und der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 (BGBl. I S. 928) ist das für die sozialen Angelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (GVBl. S. 460, BS 86-17) außer Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2024

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer